

2.3. Die Menschen- und Grundrechte als juristische Tatbestände

2.3.1 Die allgemeine Bedeutung der elementaren Grundrechte

Fundamental sind die Formulierungen im Grundgesetz:

„Art. 1 Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Alle weiteren Grundrechte (Art. 3 – Art. 19) enthalten lediglich genauere Ausführungen der Inhalte von Art. 1 und 2 und logische Schlussfolgerungen daraus. Gleiches gilt für die Menschenrechte und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die genannten Formulierungen enthalten *zugleich Rechte und Pflichten*, denn sie bestimmen die Regeln des Umganges der Menschen miteinander, d.h. die Formen und Spielräume der zulässigen und kompetenten Interaktion und Kommunikation. Zulässig und kompetent ist, was dem Wohl jedes Einzelnen und zugleich dem Allgemeinwohl dient, was also weder Menschen noch anderen Lebewesen noch Sachen Schaden zufügt.

Zur Veranschaulichung dessen, was es mit Schaden vermeidender *Freiheit* praktisch auf sich hat, sei ein Ausschnitt aus einem Brief zitiert. Dieser stammt von dem Juristen und Dichter **Friedrich von Schiller** (1759-1805), dessen Werk „**Wilhelm Tell**“ (1804) die Grundlagen der Demokratie-Ordnung der Schweiz thematisiert hatte und zugleich zur Standard-Bildungsliteratur der Aufklärungszeit gehört. Dabei geht es um „Gesetze der Schönheit des Umgangs“:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“ (Zit. nach Hofstätter, P.R. : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Rowohlt: Hamburg 1971, S. 173)

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander. Folglich kommentierte der Sozialpsychologe Hofstätter Schillers Betrachtung:

„Ich glaube ernstlich, dass das Schillersche Freiheitsprinzip ohne Zuhilfenahme ästhetischer oder ethischer Grundsätze deduziert werden kann. Es ist eine kardinale Funktionsbedingung der Gruppe.“ (Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Rowohlt 1971, S. 173)

Was Funktionsbedingung von Gruppen ist, ist logischerweise auch Funktionsbedingung jeder Gesellschaft. Optimales Funktionieren setzt die Einhaltung von Regeln und Normen voraus, die der Schadensminimierung dadurch dienen, dass die erforderlichen Bewegungsfreiheit(en) (vgl. Art. 2 (1) GG) sichergestellt werden. Die Beachtung und Einhaltung der Regeln und Normen setzt Einsicht in deren Sinn und Zweck, also Erziehung und Bildung, voraus.

P. R. Hofstätter (1913-1994) war ein Wissenschaftler von universeller humanistischer Bildung. Er verfügte über umfassende juristische Kenntnisse, nicht zuletzt auch praktischer Art, die er sich im 2. Weltkrieg während seiner Berufstätigkeit im deutschen Reichskriegs- und Justizministerium aneignen konnte. Dabei erfuhr er am Beispiel der Hitler-Diktatur detailliert, wie Regierungen mit dem Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht missbräuchlich umgehen können. Mit seiner sozialpsychologischen Forschungsarbeit trug er Wesentliches zur Klärung der Bedingungen, Normen und Regeln bei, die es den Angehörigen sozialer Gruppen (Gesellschaften) ermöglichen, optimale Leistungen bei gleichzeitiger bestmöglicher Schadensvermeidung zu erbringen. (Hofstätter, P.R. Einführung in die Sozialpsychologie. Kröner 1966) Vorrangig erforderlich ist hierzu die Überwindung aller sozialen und juristischen Gegebenheiten, die Menschen gegen ihren eigentlichen Willen zu verbrecherischen Taten veranlassen können: Diese Gegebenheiten bestehen in jeglichem, was zur Missachtung und Verletzung der Grund- und Menschenrechte führt und damit einhergeht.

2.3.2. Die Grundrechte dienen dem Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch

Vor der Verabschiedung des Grundgesetzes hatte 1946 der Staatsrechtler **Carlo Schmid** (SPD) zugunsten der Grundrechte argumentiert. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf den Schweizer Pädagogen und Sozialreformer **Johann Heinrich Pestalozzi**, 1746-1827, der die Anerkennung der Menschenwürde durch Überwindung der Standesunterschiede und durch Bildung für alle forderte. Pestalozzi beobachtete die Zerstörung der traditionellen Familienstrukturen durch die Industrialisierung und setzte sich für die Beendigung der Ausbeutung der Heranwachsenden für wirtschaftliche Zwecke ein, um ihnen den notwendigen Freiraum zur selbständigen Entfaltung ihrer individuellen Eigenarten und Begabungen zu eröffnen. Hier zeigen sich ein inhaltlicher Bezug zu Art. 2 des Grundgesetzes sowie eine Parallelität der Haltung Pestalozzis zur Forderung von **Götz W. Werner** nach einem „**bedingungslosen Grundeinkommen**“.

In den Verhandlungen der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern erklärte Carlo Schmid:

„Nun das erste, was nach meiner festen Überzeugung das Leben und das Bewusstsein des deutschen Menschen von heute bestimmt, wenn er an den Staat denkt, ist, dass es keine Verstaatlichung des Menschen mehr geben darf, sondern dass die Vermenschlichung des Staates unsere Aufgabe ist. Dieses Wort Pestalozzis möchte ich darum an den Anfang dieser Ausführungen stellen. Die Würde und die Freiheit sind die beiden Räume, in denen der Mensch sich allein als Mensch entfalten kann. Der Staat hat dem Rechnung zu tragen. Es ist einer von den verhängnisvollsten Irrtümern gewesen von den vielen, die das 19. Jahrhundert in unser Bewusstsein von uns selbst hineingebracht hat, dass alles, was der Mensch hat, durch ihn vom Staate bezogen worden sei. ... Demgegenüber müssen wir zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staate da ist, dass Würde und Freiheit und was sich daraus im Einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu bekommen. ...Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat ist dazu da, dem Menschen zu

dienen und nicht ihn um seiner selbst willen zu beherrschen. Der Staat ist, wenn man diese Dinge ohne jede Mystik und ohne jedes Bedürfnis, sich in Wolken auszutoben, betrachtet, nichts anderes als eine Anstalt, die der Mensch sich schafft zu seinem und des Menschen Nutzen. Er ist nicht, wie es uns der große Landsmann Hegel gesagt hat, der eigentliche und einzige Träger der Geschichte und des Sinns ihrer Entwicklung, sondern der Träger der Geschichte ist der Mensch und der Sinn der Geschichte ist die Bestimmung des Menschen. Der Staat ist der Raum, in dem der Mensch sich entfalten kann und sich entfalten soll zu dem, was er vom Wesen her zu sein hat, und ich glaube, wir müssen, wenn wir verhindern wollen, dass wieder eine Seuche über uns kommt wie die letzte, in erster Linie aus dieser Verfassung alles herausnehmen, was dazu führen könnte, den Menschen als bloßes Mittel für staatliche Zwecke zu betrachten.“ (2. Sitzung vom 2.12.1946, S. 7)

Im Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8.9.1948 bereitete Carlo Schmid die Formulierung von Artikel 1 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 mit den folgenden Worten vor:

„In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfähigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren. ... Diese Grundrechte sollen nicht bloß Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein ..., sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.“ (a.a.O. S. 13.)

2.3.3. Die Achtung der Grundrechte geht mit anspruchsvollen Herausforderungen einher

Das von Friedrich von Schiller erwähnte „unendlich schwere Problem“ im Bezug auf die Achtung der Grundrechte beruht darauf, dass jeder Interaktions- und Kommunikationspartner und auch das sonstige Geschehen auf dem jeweiligen Begegnungsparkett (Tanzfläche, Straßenverkehr, Hausgemeinschaft, Nachbarschaft, Familie, Gruppe, Schulklasse, Arbeitsstelle, Marktplatz, Beratungsgremium, Ortsgemeinschaft, Land, Staat, Staatenverbund, Weltgesellschaft) besondere Achtsamkeit, Selbststeuerungsfähigkeiten und Feingefühl (Geschick) erfordern. Das kann jeder Mensch bestätigen, der nicht als Einsiedler für sich alleine lebt.

Die Belastbarkeiten und Empfindlichkeiten der beteiligten Menschen können individuell sehr unterschiedlich sein. Die in den konkreten Begegnungssituationen momentan jeweils vorhandenen Toleranzbereiche bestimmen, was als Unversehrtheit und Unschädlichkeit empfunden wird. Um für diese Unversehrtheit und Unschädlichkeit sorgen zu können, sind Fähigkeiten im gelassenen Umgang mit Konflikten und belastenden Emotionen erforderlich. Dazu sollte man gelernt und geübt haben, mit zeitweilig vorhandenen eigenen Mangelzuständen, Frustrationen, Unklarheiten, Spannungen, Ambivalenzen, Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen etc. gut zurechtzukommen.

Zum angemessenen Umgang mit anderen Menschen sind Menschenkenntnis und psychologischer Sachverstand erforderlich, vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, sich gefühlsmäßig in die Situation anderer Menschen hinein zu versetzen. Denn es ist die Faustregel zu beachten: Was du nicht willst, das dir man tu‘, das füge keinem anderen zu! Hinzu kommt noch, dass es Menschen gibt, die empfindlicher sind und reagieren als man selbst. Auch diesen gilt es, bestmöglich gerecht zu werden.

Der *Psychologie* als empirischer *Wissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“ (Thomae, H. und Feger, H.:, Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges.1976, S. 4.)

2.3.4. Missachtungen der Grundrechte als Ursache von Schädigungen und existenzieller Gefährdung

Werden die individuellen Eigenheiten von Menschen nicht respektiert und geachtet, so kommt es zu Verletzungen auf der seelischen und körperlichen Ebene, die mit Funktionsstörungen einhergehen, also mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sobald die körperlich-seelisch-geistige Belastbarkeit bzw. die Abwehrkraft des menschlichen Immunsystems überschritten werden. Wo etwas missachtet, geschädigt oder zerstört wird, was um optimaler Lebensqualität willen erhalten und gefördert werden sollte – wie etwa Naturbestände und Naturressourcen oder die Gesundheit und das Leben schützende Regelungen – werden existentielle Grenzen berührt. Solche *Grenzsituationen* erfordern jeweils gründliche Prüfungen dessen, was es mit den Gegebenheiten im Einzelnen auf sich hat und wie sich damit bestmöglich umgehen lässt.

Die Bezeichnungen *Grenzsituation* bzw. *Extremisituation* wurden bewusst von dem Psychotherapeuten **Bruno Bettelheim** (Erziehung zum Überleben 1980) sowie von dem Philosophen **Otto Friedrich Bollnow** (Existenzphilosophie und Erziehung 1959) geprägt für *Kriegssituationen*, wo es um das eigene existentielle Überleben geht. Hier kann sich jeder Mensch – und auch ein ganzes Volk – in einer akuten Bedrohung befinden, in der das *Notwehrrecht* gilt. Hier können *vorübergehend* Maßnahmen gerechtfertigt sein, die unter *normalen* friedlichen Lebensbedingungen verboten sein müssen und als Verbrechen bestraft werden.

2.3.5. Die Beiträge des Physikers Carl-Friedrich von Weizsäcker zur Anerkennung der Menschenrechte

Der Physiker **Carl-Friedrich von Weizsäcker** hatte während des 2. Weltkriegs auf deutscher Seite an der Entwicklung von Voraussetzungen zum Einsatz von Atombomben gearbeitet und damit zur weltweiten Eskalation des Wettrüstens beigetragen. Daraufhin beschäftigte er sich intensiv mit der Verantwortung von Naturwissenschaftlern für die politisch-gesellschaftlichen Folgen ihrer Arbeit. Im Rahmen des eigens zu diesem Zweck in Starnberg eingerichteten „Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt“ widmete er sich jahrelang Fragestellungen der Friedens- und Konfliktforschung, gemeinsam mit **Jürgen Habermas**, einem prominenten Vertreter der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule.

Dabei untersuchte er u.a. die Rolle politisch-gesellschaftlicher Führer bzw. Herrscher, die sich – bzw. ihre Arbeitsweise – im Anschluss an die Überwindung offensichtlicher Kriegs- und Notstandsbedingungen nicht sogleich wieder auf die Gegebenheiten normal-friedlicher Lebensumstände umstellten, sondern beibehielten – der Versuchung erliegend, sich ihre erlangten Herrschaftspositionen erhalten zu wollen und zu diesem Zweck die Bevölkerung ideologisch zu manipulieren. Dazu stellte er fest:

„Herrschaft“ nimmt fast stets das eigene Interesse der Herrschenden so wahr, als sei es das Gesamtinteresse.“(C. F. von Weizsäcker: Wege in der Gefahr. München 1976, S. 245.)

„Mit der Unterscheidung von eigenem *Partikularinteresse* und *Gesamtinteresse* nimmt C. F. v. Weizsäcker eine bedeutsame Differenzierung des Interessenbegriffes vor, die ihm die Definition seines Begriffs des ideologischen Verhaltens ermöglicht. *Ideologisches Verhalten* beruft sich auf allgemein anerkannte Prinzipien wie der Verfolgung des Gesamtinteresses, während es in Wirklichkeit eigene, davon mehr oder weniger abweichende Partikularinteressen verfolgt, wobei es sich um bewusste Täuschung oder um unbewusste Selbsttäuschung handeln kann. „Die raffiniertere und harmlosere Form ideologischen Verhaltens ist der bewusste Missbrauch der Prinzipien fürs eigene Interesse, die primitivere und gefährlichere der unbewusste Missbrauch, also die Selbstbelügung“: „Sie sagen Christus und meinen Kattun. Sie sagen Freiheit und meinen Erdöl. Sie sagen Sozialismus und meinen ihre Herrschaft.“ (Peter Kern und Hans Georg Wittig: Pädagogik im Atomzeitalter. Wege zu innovativem Lernen angesichts der Ökokrise. Freiburg: Herder 1982, S. 35 f. Als Literaturverweis für die Zitate am Ende des Absatzes werden hier angegeben: C. F. von Weizsäcker: Fragen zur Weltpolitik 1975, S. 122ff., und C. F. von Weizsäcker: Der bedrohte Friede. München 1981, S. 292ff.)

Unter Kriegs- und Notstandsbedingungen gelten andere Moralprinzipien und Gesetze als in Friedenszeiten. Während das Prinzip von Befehl und Gehorsam und bestimmte Formen der Arbeitsteilung in Kriegszeiten unter der Freund-Feind-Gegensätzlichkeit und der Devise *Selbstbehauptung oder Untergang* zweckmäßig sein können, wirkt sich deren Beibehaltung unter Friedensbedingungen gravierend destruktiv aus. Unter den Bedingungen des sog. Ost-West-Konflikts bzw. des sog. Kalten Krieges, die in Deutschland über Jahrzehnte andauerten, ließ sich die für Friedenszeiten zweckmäßige ethische Haltung der Grund- und Menschenrechte in der Bevölkerung pädagogisch kaum fördern und einüben: Pädagogen, die sich für konsequente Friedenserziehung einsetzen wollten, etwa entsprechend den Konzepten der UNESCO, wurden in den 70er Jahren infolge des politisch propagierten undifferenzierten Schwarz-Weiß-Denkens in Westdeutschland als „Kommunisten“ der Kollaboration mit den Mächten des Ostblocks bezichtigt und mit Berufsverboten belegt.

In seinem Buch „Wege aus der Gefahr“ schrieb Carl Friedrich von Weizsäcker:

„Zum Bewusstseinswandel gehört ein tiefer Schreck, dem man, wenn er einmal geschehen ist, nicht mehr entlaufen kann.“ (Carl Friedrich von Weizsäcker: Wege aus der Gefahr. München 1976, S. 138.)

Sein Buch „Wohin gehen wir“ schließt mit der Aufforderung: „Lasst uns verantwortliche Nächstenliebe lernen“. Dieser Lösungsvorschlag greift auf die Lehre Jesu Christi zurück und zielt in die gleiche Richtung wie der Artikel 26 der Declaration of Human Rights:

„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.“

Hier geht es insbesondere um die von der UNESCO geförderte Überwindung von Feindbildern, von Verteufelungen von Gegnern sowie um die Anerkennung alles zunächst Fremden als prinzipiell gleichwertig. Ohne hierauf gerichtete Bildung und Erziehung lässt sich Frieden weder herstellen noch aufrechterhalten. Wesentliche Grundlagen sozialer Gerechtigkeit und der Würde des Menschen definierte bereits Jesus von Nazareth: „Was ihr für einen der am geringsten Geachteten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40)

„Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“ (Mt. 20, 25-28)

2.3.6. Die Menschen- und Grundrechte definieren eine Rechtsordnung für friedliches Zusammenleben

Verantwortliche Nächstenliebe, Verständnis und Toleranz, die Achtung auch der „Geringsten“, ja sogar die „Feindesliebe“ gelingen unter Friedensbedingungen – anders als in offensichtlichen Kriegssituationen – relativ leicht aufgrund einer Erziehung und Bildung, die zweckmäßige Konfliktbewältigungsformen vermittelt. Angesichts zwischenmenschlicher Konflikte muss heute nicht mehr auf Duell-Vorgehensweisen oder andere Mordvollzüge (Blutrache etc.) zurückgegriffen werden. Zu deren Vermeidung stehen erlernbare gewaltfreie Kommunikationsformen zur Verfügung. Außerdem können Schiedsrichterinstanzen und diplomatische Vorgehensweisen (**Moderation, Mediation** etc.) in Anspruch genommen werden.

2.3.7. Das Subsidiaritätsprinzip achtet die Würde und die Kompetenzen mündiger Bürger

Gerichte und das staatliche Rechts- und Aufsichtswesen, insbesondere Jugendämter, psychiatrische, psychotherapeutische, sozialpädagogische, beratende und pädagogisch-bildende Einrichtungen sowie andere Dienststellen zur Unterstützung der Bürger, etwa Polizei-, Verfassungsschutz-, Staatssicherheits- und Qualitätsmanagement-Einrichtungen, unterliegen in demokratischen Rechtsstaaten angesichts der Grund- bzw. Menschenrechte generell dem *Subsidiaritätsprinzip*. Dem entsprechend sollen die Bürger Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich *selbstbestimmt und eigenverantwortlich* übernehmen, indem sie sich aufgrund erworbener Einsichten bzw. auf der Basis ihrer Erziehung und Bildung von sich aus freiwillig an den durch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes definierten Umgangsregeln orientieren. Dem entsprechend sollen übergeordnete staatliche Instanzen nur und erst dann von sich aus aktiv werden und eingreifen, wenn die den unmittelbar Beteiligten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kompetenzen in ganz offensichtlicher Weise nicht ausreichen, um zu einvernehmlichen und zugleich sachgerechten sowie der Menschenwürde gemäßen Lösungen zu gelangen. Staatliche Instanzen sind dafür da, von Bürgern in Anspruch genommen zu werden, wenn deren eigene Bemühungen um Konflikt- und Problemlösung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben.

Wer sich zufriedenstellende Konfliktlösungen bei eigenen Anliegen wünscht, wird im eigenen Interesse immer Verfahren bevorzugen, in die er selbst weitestgehend einbezogen ist und bleibt. Er wird seine Angelegenheit nicht bedenkenlos einer richterlichen Entscheidung überlassen, es sei denn, er kennt den zuständigen Richter und dessen Haltung zu derartigen Angelegenheiten ganz genau. Denn ist es nicht ein eher seltener Glücksfall, wenn Recht-Haben mit Recht-Bekommen einhergeht? Da man normalerweise nicht weiß, an welchen Richter man gerät und welche Entscheidung von diesem getroffen werden wird, ist es empfehlenswert, sich eine richterliche Entscheidung zu ersparen, indem man ein Vorgehen wählt, das gute Chancen zur Einigung mit der Gegenseite bietet.

Dabei sollte man von vorneherein davon ausgehen, dass eine Einigung nur erreichbar sein dürfte, wenn beide Seiten die Bereitschaft zeigen, ihre bisherige eigene Position zu überdenken und sich auf einen Kompromiss oder eine neue Betrachtungs- oder Herangehensweise der Angelegenheit gegenüber (d.h. auf eine Metaebene) einzulassen. Dazu

ist eine positive und gelassene Grundhaltung Konflikten gegenüber zweckmäßig: Konflikte sind im Kontakt mit anderen prinzipiell unvermeidbar, da sie angesichts normaler Missverständnisse und Meinungsunterschiede sowie unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen stets auftreten können. Sie lassen den Kontakt miteinander interessant und bereichernd werden. Sie bieten Gelegenheiten, Wichtiges voneinander zu erfahren und sich gegenseitig besser kennenzulernen – auch die eigenen Begrenzungen und die anderer, mit der Möglichkeit, über diese Begrenzungen allmählich hinauszuwachsen. Sie treten als Herausforderungen auf, um aus eigenen starren Positionen hinauszugelangen und dadurch flexibler, umsichtiger und kompetenter zu werden.

Dies zeigt sich z.B. in den Aktivitäten islamischer Streitschlichter bzw. Friedensrichter in Deutschland, wodurch immer wieder die deutsche Strafgerichtsbarkeit nicht in Anspruch genommen werden muss. Hierauf machte u.a. der Journalist Joachim Wagner aufmerksam. http://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Wagner_%28Journalist%29Inder

In der Regel werden Konflikte als unbequem und lästig erlebt. So, wie Bergsteigen anstrengend sein kann und gerade dadurch auch wohltuend, so wie die wunderbare Aussicht auf dem bestiegenen Gipfel. Ebenso hat jeder gut bewältigte zwischenmenschliche Konflikt Glücksgefühle und Erleichterung zur Folge. – Derartiges könnte **Roman Herzog** in seiner „Ruck-Rede“ gemeint haben, als er zu mehr menschlicher Flexibilität und zu weniger juristisch-bürokratischer Reglementierung ermunterte. Denn je besser Bürger ihre Angelegenheiten und Auseinandersetzungen untereinander friedlich und zugleich zweckmäßig regeln können, umso weniger müssen staatliche Instanzen für die Bürger tun. Somit führen gelungene Bildungsmaßnahmen zur finanziellen Entlastung des Staatshaushalts.

Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit Konflikten haben, können vielfältige Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen. Wer sich Fortbildungs-, Schulungs-, Coaching- und Konfliktmanagement-Maßnahmen finanziell nicht leisten kann, mag psychotherapeutische Begleitung in Anspruch nehmen, die unter bestimmten diagnostischen Voraussetzungen von den Krankenkassen als Pflichtleistung kostenmäßig übernommen wird. Inzwischen ist der diesbezügliche Bedarf in Deutschland allerdings derartig gewachsen, dass es schwierig geworden ist, hierfür Termine zu bekommen. Als leicht verfügbare und kostengünstige Alternativen bieten sich psychologische Ratgebertexte (Bücher) und die Teilnahme an Seminaren und Selbsthilfegruppen an. Angesichts des enormen Bedarfs ist das Studienfach „Psychologie“ in Deutschland bereits schon seit vielen Jahren dasjenige mit dem insgesamt anspruchsvollsten Numerus Clausus-Notenwert. Denn im Fachbereich „Psychologie“ lässt sich umfassende menschliche Kompetenz erlernen und finden.

2.3.8. Eine einheitliche globale Rechtsordnung kann Weltkriegsgefahren vorbeugen

Angesichts des inzwischen erreichten Wissens- und Methoden-Knowhows sind Verletzungen der Würde des Menschen und der Menschenrechte aufgrund angemessener Schulungsmaßnahmen vermeidbar, was zu der Feststellung führt: Wo derartige Verletzungen noch stattfinden, beruhen sie auf mangelnder Schulung, situativ gegebener psychischer Überforderung bzw. Erschöpfung, seelischen Erkrankungen, die psychotherapeutische Behandlung angezeigt sein lassen – oder aber auf bewusster Absicht, was die Klärung erfordern kann, inwiefern strafrechtliche Maßnahmen angezeigt sind. Folglich sollten alle Krieg führenden Politiker wegen der von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen damit rechnen, von internationalen Gerichtshöfen als Kriegsverbrecher verurteilt zu werden.

Dies sollte den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu davon abhalten, weiter eine Politik der militärischen Stärke gegenüber dem Iran zu verfolgen. Es rechtfertigt das Bemühen des US-Präsidenten Barack Obama, hier mit diplomatischen Mitteln eine kriegerische Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Angesichts mangelhafter Kompetenzvermittlung bzw. unzureichender Erziehungs-, Bildungs-, Coaching- und Psychotherapiemaßnahmen ist in Deutschland, Europa und anderen Teilen der Erde vieles aus dem Ruder gelaufen. Dazu hat auch beigetragen, dass sich die juristischen Systeme und Ordnungen in den einzelnen Staaten und Kulturen entwicklungsbedingt zum Teil gravierend voneinander unterscheiden und sich zugleich aufgrund nationaler bzw. kultureller Eigenheiten als allzu reformresistent erweisen. Aufgrund dessen sind angesichts der Globalisierung des Wirtschaftsmarktes katastrophale Entwicklungen und Konflikte vorausseh- und erwartbar. Eine in den Kernpunkten einheitliche, von allen Staaten und Kulturen der Erde akzeptable, globale Rechtsgrundordnung kann hier Abhilfe schaffen. Die Vereinten Nationen haben dazu die Menschenrechtskonventionen vorbereitet.

Beispielhaft für die Unterschiedlichkeit von Rechtsordnungen sei das Römische Recht mit dem Prinzip des „divide et impera“ angeführt, das sich besonders gut eignete zur Machtergreifung und -ausübung, zur erfolgreichen Kriegsführung, zur Unterdrückung und Ausbeutung erobelter Gebiete, zur despotischen Herrschaft, zur Manipulation und Propaganda, ferner zur Ausweitung des eigenen Herrschaftsbereiches bis hin zur Weltherrschaft. Das Römische Recht liegt u.a. dem traditionellen deutschen Staatsrecht zugrunde und ließ sich darum gut von Adolf Hitler zu seinen Zwecken gebrauchen.

Dieser Rechtsordnung lässt sich z.B. die keltisch-germanische Rechtstradition gegenüber stellen, die dem englischen Rechtsverständnis sowie dem der Commonwealth-Staaten zugrunde liegt, ferner auch dem Rechtssystem der nordeuropäisch-skandinavischen Staaten. Hier wird vor allem kasuistisch vorgegangen, d.h. es wird von Beschlussgremien und Richtern situationsbezogen in beispielgebender (exemplarischer) Weise entschieden. Dieses Rechtsverständnis eignet sich in besonderer Weise zur Sicherung friedlicher Formen des Zusammenlebens, zu produktiver gleichberechtigter Kooperation und zur Gewährleistung optimaler Lebensqualität für alle Menschen. Von daher bildete es die Ausgangsbasis zur Formulierung der Grund- und Menschenrechte.

Tatsächlich gilt: In allen existierenden Rechtsordnungen steht die Schadensminimierung im Vordergrund, wozu man sich mit Voraussichtigkeit (Vorsicht) und Blick auf die möglichen Folgen (Vor- und Nachteile) verantwortungsbewusst um bestmögliche Regelungen bemühen sollte. Stets geht es dabei um den Schutz der Würde und der Handlungsfreiheit von Menschen, entsprechend der Formulierung in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes.

Naheliegender ist es, wie z. B. im römischen Recht, dabei vor allem die *eigenen* Lebensverhältnisse in der *eigenen* Lebensgemeinschaft (Bezugsgruppe) im Blick zu haben und nicht im gleichen Maße auch diejenigen entfernterer, fremder, anders orientierter Menschen. Die *eigene* Würde und Freiheit wird dabei tendenziell über die Würde und Freiheit anderer gestellt. Am einfachsten und vielfach auch am Überzeugendsten ist es, sich auf Einzelbestimmungen zu konzentrieren, dabei auf die einzelnen Buchstaben-Wortbedeutungen und diese dann fundamentalistisch-dogmatisch zu verabsolutieren. Damit wird das juristische Vorgehen gegenüber allen entfernteren, fremderen Menschen gegenüber formalistisch, kalt und abweisend, unmenschlich, destruktiv.

Der Gleichheitsgrundsatz der rechtsstaatlichen Gesetzesgültigkeit („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) lässt sich damit ebenso relativieren bzw. ignorieren wie das der Rechtsprechung zugrundeliegende Gerechtigkeitsgebot, objektiv nach der Sachlage zu entscheiden und nicht zugunsten persönlicher Interessen. In jeder Rechtsordnung gilt: Die *eigene* Würde und Freiheit wird als unantastbar angesehen, erkannt und eingefordert! Darauf sollen andere Rücksicht nehmen! Der entscheidende Punkt liegt darin, ob die **Gegenseitigkeit** anerkannt und betont wird, gemäß dem Prinzip: „Was du nicht willst, das dir man tu“, das füge keinem anderen zu!“

Bei jeder juristischen Festlegung, egal ob diese nun formal als Gesetz, Regel, exemplarisches Beispiel (Modellfall), Kasuistik o.ä. erfolgt, ist die Achtung der Würde und der Handlungsfreiheit der davon betroffenen Menschen als Begrenzung notwendig, damit der Mensch auch als Selbstzweck sowie in seinen Selbstbestimmungsrechten und niemals nur als bloßes Mittel (Objekt) im Sinne von **Kants Kategorischem Imperativ** gesehen wird, was seitens des **Bundesverfassungsgerichts**, z.B. bei der Strafgefangenenbehandlung gemäß der Sozialstaatsklausel, berücksichtigt wird. Die Grenze liegt immer auch im Bereich der Selbstfürsorge- und Selbstregelmöglichkeiten des einzelnen bzw. im Subsidiaritätsprinzip.

Gemeinwohl ergibt sich nicht automatisch aus wirtschaftlichem Wettbewerb und freier Marktregulation über Angebot und Nachfrage gemäß Adam Smith; es kommt immer auch auf die Grenzen der wirtschaftlichen Freiheiten sowie darauf an, andere und die Umwelt möglichst wenig zu schädigen bzw. die Schädiger für angerichtete Schäden haftbar zu machen.

Die Einfachheit und Klarheit des Grundrechts-Rechtssystems ist verblüffend: Es lässt sich bereits kleinen Kindern weltweit vermitteln und mit ihnen einüben. Dazu werden nur Art. 1 und 2 GG benötigt. Denn alle anderen Grund-, Menschen- und Kinderrechte sind lediglich logische Folgerungen daraus. Auch deshalb bieten sich die von den Vereinten Nationen entwickelten Menschenrechtsabkommen als weltweite Friedens-Rechtsgrundordnung an, zumal diese bereits von vielen Nationen ratifiziert worden sind.

„Die allgemein hohe Zahl der Ratifikationen kann als Zeichen einer hohen Akzeptanz der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen durch die Staatengemeinschaft gewertet werden, ohne dass damit etwas über eine zufriedenstellende Umsetzung der Verträge gesagt ist. Ein Manko ist freilich die Weigerung der Vereinigten Staaten von Amerika und einiger anderer einflussreicher Staaten, sämtlichen Verträgen und ihren Zusatzabkommen beizutreten. Trotzdem ist es erlaubt, die Existenz der Menschenrechtsabkommen als einen Beleg für die Abwegigkeit der gelegentlich vorgebrachten kulturellen Relativierung der Menschenrechte zu nehmen. Von Bedeutung ist dafür auch der nahezu universelle Konsens der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993, wo sich die Staatengemeinschaft zur Förderung der Menschenrechte als vorrangiger Aufgabe der Vereinten Nationen und aller Mitgliedsstaaten bekannte.“
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>).

Die Menschenrechte sind keineswegs, wie von S. P. Huntington und anderen aufgrund geschichtlicher Vorgänge angenommen wird, *in erster Linie* aus der jüdisch-christlich-westeuropäischen Kultur hervorgegangen: Überall, wo Menschen leben, entstanden Kulturen und Religionen, die den Qualitäten des Menschseins in ihrer jeweiligen regionalen Eigenart mehr oder weniger entsprachen und gerecht wurden, wobei es natürlich überall immer wieder auch zu Fehlentwicklungen gekommen ist, die vor allem machtpolitischen Ursprungs sind. Dabei war stets entscheidend, inwiefern Machthaber sich menschenwürdiger oder menschenverachtender Mittel bedienten und dementsprechende Rechtsordnungen und -auslegungen begünstigten.

Die von P. R. Hofstätter herausgestellte *funktionelle* Bedeutung der Unantastbarkeit bzw. Unversehrtheit der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit ergibt sich aus wissenschaftlich nachgewiesenen empirischen Untersuchungsbefunden der Psychologie, der Medizin, der Psychosomatik sowie der Psychotherapie zu seelischen und körperlichen Verletzungen und Funktionsbeeinträchtigungen: Missachtungen dieser Grundrechte bewirken gesundheitliche Schädigungen in Form von körperlichen und seelischen Erkrankungen sowie von Unfällen.

Literaturhinweise zur Psychosomatik

Jores, A.: Vom kranken Menschen. Stuttgart 1960

Jores, A.: Mensch sein als Auftrag. Huber 1964

Keil, A.: Wenn Körper und Seele streiken. Die Psychosomatik des Alltagslebens 2004

Kreybig, Th.v.: Die Ontogenese wird zum Schicksal. Biologie und Ethik. Patmos 1976

Lorenz, K.: Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit. Pieper München 1973

Uexküll, T.v.: Grundfragen der psychosomatischen Medizin. Rowohlt 1963

Dieser Sachverhalt gilt universell, weltweit und international für alle Menschen in allen Kulturen und erfordert keine Rückgriffe mehr auf Interpretationen, denen mehr oder weniger umstrittene Menschenbild-Vorstellungen zugrunde liegen. Diese funktionelle Herangehensweise kommt ohne kultur- oder geistesgeschichtlich begründete Konzepte und auch ohne ethische, moralische, sittliche, ästhetische, philosophische oder religiöse Argumentationsfiguren aus. Damit wird deren grundsätzliche Brauchbarkeit und Gültigkeit in keiner Weise inhaltlich entwertet oder in Abrede gestellt, sondern präzisiert und konkretisiert – zugunsten des höchsten (!) Anspruchsniveaus. Unter diesem Gesichtspunkt gehören alle rechtsphilosophischen Betrachtungen in deutschen Grundgesetz- und Grundrechtskommentaren auf den Prüfstand. Siehe hierzu beispielhaft: „Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch.“ Von Ernst-Wolfgang Böckenförde. In Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.09.2003, Nr. 204, S. 33 http://www.uni-giessen.de/LIMES/pdf/2_Presstext%20FAZ.pdf

Hofstätters Verdienst besteht in der eindeutig-klaaren Herausstellung eines Tatbestandes, den andere nicht so erkannt haben. Er war einer der Pioniere einer empirisch-experimentellen sozialpsychologischen Forschung, die etwa seit der Mitte des 20. Jahrhunderts weltweit ähnlich exakte Ergebnisse und Prognosen ermöglicht wie die experimentelle Physik. Das von Hofstätter ins Spiel gebrachte Bild des Tanzes von Friedrich von Schiller eignet sich in eindrucksvoller Weise zur Verdeutlichung des funktionalen Freiheitsbegriffs, der auch den Freiheitsgraden in allen mechanisch-physikalisch-technischen Zusammenhängen entspricht: Jede Achse benötigt einen optimalen Spielraum an Bewegungsfreiheit, um sich funktionssicher um sich selbst drehen zu können; dieser darf nicht zu groß und auch nicht zu klein sein.

Das funktionelle Verständnis der Menschenrechte scheint nicht nur E.-W. Böckenförde, sondern auch vielen weiteren Juristen, die bislang im Bundesverfassungsgericht im Gefolge des Staatsrechtlers Carl Schmitt (1888-1985) einflussreich tätig wurden, bislang unbekannt zu sein:

„Die höchsten deutschen Gerichte haben sich bisher noch kaum auf die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen berufen. Ein Grund dafür dürfte schlicht die Unkenntnis über die Relevanz der Verträge sein; in der Richterausbildung haben sie in der Vergangenheit keine Rolle gespielt.“
<http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>

Die Feststellung der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte mag der konflikt- und kriegsgeplagten Menschheit wie eine erlösende revolutionäre Neuigkeit erscheinen. Sie ist es nicht. Sie ist keine Erfindung des Psychologen P.R. Hofstätter in Zusammenarbeit mit dem Dichter und Juristen Friedrich von Schiller.

Sie ist u.a. bereits in der germanisch-keltisch-englischen Rechtstradition zutage getreten, z. B. in Schrift „Utopia“ von Sir Thomas More (Thomas Morus) aus dem Jahr 1516. **Beleg¹**
Bekanntlich erfuhr diese englische Rechtstradition über die Commonwealth - Kolonialpolitik weltweite Verbreitung. Etwa 250 Jahre später formulierte US-Präsident Thomas Jefferson die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und zugleich die erste Verfassung auf der Basis der Menschenrechte. Die Alliierten wussten nach dem 2. Weltkrieg sehr wohl, was es mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auf sich hat, das bewusst nach diesem Muster erstellt worden war. – Bereits über 500 Jahre vor Jesus Christus beschäftigten sich in China bereits Konfuzius und Lao-Tse mit der gleichen Thematik unter dem Gesichtspunkt des harmonischen Zusammenlebens in universeller Einheit. Auch sie sahen den Weg dazu vor allem in der Bildung.

Aufgrund dieser Gegebenheiten bestehen gute Chancen, dass die Grund- und Menschenrechtsabkommen die Basis der zukünftigen Weltrechts- und Weltfriedensordnung bilden, da sie universell konsensfähig sind. Doch nicht nur ihre weltweite juristische Brauchbarkeit und Nützlichkeit überzeugt; zugleich trägt die optimale Einhaltung der Grund- und Menschenrechte wirkungsvoll zur Gesundheit aller Menschen bei und ermöglicht darüber enorme Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen. Vermutlich lässt sich schon allein daraus ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ finanzieren. Und damit lassen sich die Sozialabgaben minimieren.

Nicht nur der Psychologe P. R. Hofstätter hat aus empirisch-experimenteller sozialwissenschaftlicher Sicht einen wesentlichen Beitrag zur Klärung dessen geleistet, was es mit den Grund- und Menschenrechten auf sich hat. Die Funktionsbedingungen sozialen Verhaltens hatte auch der Biologe und Nobelpreisträger Konrad Lorenz intensiv untersucht, woraus ein Buch von ihm entstand mit dem Titel: „Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit“ (Pieper 1973). Als Ergänzung dazu erschien das Buch seines Schülers Wolfgang Wickler: „Die Biologie der Zehn Gebote.“ (Pieper 2000). Die aus Charles Darwin's Lehren

¹ Ludwig Raiser und Roman Herzog haben in ihrem Vorwort zu der Schrift „Die Menschenrechte im ökumenischen Gespräch“ formuliert: „Das Fragen nach Sinn, Inhalt und Verwirklichung der Menschenrechte ist in den letzten Jahren zum Gemeingut der Christenheit geworden“. Übrigens mit Hilfe der ökumenischen weltweiten Bewegung, die uns Deutschen dafür die Augen geöffnet hat, dass es neben der europäischen Aufklärungstradition im philosophischen Sinn auch eine Menschenrechtstradition aus christlichen Wurzeln gibt, die mehr im angelsächsischen Rechtskreis ihre Bedeutung gewonnen hat - bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Erklärungen des Ökumenischen Rates der Kirchen seit seiner Gründung im Jahr 1948.

http://www.ekd.de/international/vortraege_predigten/040625_koppe_menschenrechte.html

abgeleitete Maxime des Überlebens der Stärksten („survival of the fittest“) findet ihre Relativierung u.a. in ökologische Komponenten, die die Erhaltung der Art sicherstellen.

2.3.9. Positionen, die dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht entsprechen

Angesichts konkreter Gegebenheiten in Deutschland ist ausdrücklich auf Positionen hinzuweisen, die dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht entsprechen:

Hier lassen sich vor allem zwei Positionen unterscheiden:

1. die *territoriale Herrschaftsposition* und
 2. die *diktatorische Herrschaftsposition*,
- wobei selbstverständlich auch Mischformen anzutreffen sind.

Beiden Positionen ist eine geringe Bereitschaft gemeinsam, die eigene Position im Dialog infrage zu stellen, zu relativieren und zu revidieren. Stattdessen wird versucht, diese mit allen möglichen Mitteln aufrecht zu erhalten und durchzusetzen, möglicherweise auch mit Gewaltanwendung.

2.3.9.1. Die territoriale Herrschaftsposition

„Ein Territorium ist ein deutlich abgegrenzter geographischer Bereich, der als Eigentum eines Individuum, einer Organisation oder einer Institution gilt.“ (de.wikipedia.org/wiki/Territorial) Die *territoriale Herrschaftsposition* ist erkennbar daran, dass innerhalb der Grenzen eines „eigenen“ Einflussbereiches - also etwa des eigenen Grundstückes, Besitztums, der eigenen Familien- oder Lebensgemeinschaft, Gesellschaftsordnung, Unternehmensdefinition oder sachlichen „Zuständigkeit“- von den Grundrechten *abweichende* Formen des sozialen Umganges als *verbindlich* angenommen, behauptet, festgelegt oder vereinbart werden.

Hier wird vom „Herr im Hause“- Prinzip ausgegangen und erwartet, dass sich alle Menschen, die sich auf diesem Territorium befinden, an die hier gegebenen *besonderen* sozialen Umgangsregeln halten müssen. Dieses Prinzip beruht auf der Annahme bzw. Behauptung, dass es einen *eigenen, privaten, informellen* bzw. *intimen* Raum gäbe, der als *Privatsache* anzusehen sei und der *die Öffentlichkeit* nichts angehe. In Extremfällen wird dieser Raum als *rechtsfrei* definiert, was willkürlichem Handeln Tür und Tor öffnet, so dass hier im Prinzip jeder Mensch tun und lassen kann, was den jeweiligen eigenen inneren Impulsen und Bedürfnissen entspricht, ungeachtet dessen, welche Schäden oder sonstigen Nebenwirkungen ihm daraus selbst und anderen entstehen oder zugefügt werden könnten.

Als Beleg für die Existenz und für die Unangemessenheit dieser Position eignet sich ein Zitat aus dem *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“*. Zum Schulverhältnis und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist hier unter Abs. II zu lesen: <http://www.imge.info/extdownloads/824stellungschueler.pdf>

„Das rechtliche Verhältnis des Schülers zur Schule wird bisher überwiegend unter dem Rechtsbegriff des besonderen Gewaltverhältnisses erfasst, der im obrigkeitlich verfassten Staat entstanden ist. Für den Schüler wurde die Schule danach als weitgehend rechtsfreier Raum angesehen.

Eine solche Auffassung vom Inhalt des besonderen Gewaltverhältnisses hat im demokratischen und

sozialen Rechtsstaat keinen Raum mehr; sie wurde durch das Grundgesetz verändert. Es ist selbstverständlich, dass sich der Schüler im Verhältnis zur Schule in einem Rechtsverhältnis befindet. Das Recht, schulische Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen, ist gewährleistet.“ (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 7/73, Grundwerk KMK Neuauflage 1982)

Dieses Zitat macht die Verbreitung dieser Position deutlich: Es gab bzw. gibt sie nicht nur im privathäuslichen Territorium bzw. in „privatwirtschaftlich“ geführten Unternehmen, sondern auch im öffentlichen Schulwesen. Dem entspricht zusätzlich die Feststellung unter Art. 18 GG:

Wer ... das Eigentum ... zum Kampfe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Ferner Art. 19 GG:

- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

2.3.9.2. Die diktatorische Herrschaftsposition

Die *diktatorische Herrschaftsposition* erkennt die Allgemeingültigkeit des demokratischen Gleichberechtigungs-Grundsatzes nicht an, sondern lehnt diesen Grundsatz entweder generell oder partiell ab, etwa indem „gerechtfertigte Ausnahmen“ davon definiert werden. So wird hier z.B. davon ausgegangen, dass sich Menschen in unterschiedlichen *Positionen oder sozialen Rollen* zueinander befinden können, die es angeblich rechtfertigen, dass eine Person über eine andere und deren Verhalten verbindliche Entscheidungen treffen kann und darf, und zwar auch gegen die Einsicht und den Willen der betroffenen Person und auch ohne ihr wohlwollend günstige Chancen zu einer wirkungsvollen Einwirkung auf solche Entscheidungen bzw. zur Gegenwehr zu gewähren.

Diese Position kann nur insofern gerechtfertigt sein, wie dabei die Gesetzesvorgaben des demokratischen und sozialen Rechtsstaates befolgt werden. Andernfalls kann hier eine *willkürlich-despotische* Form der Entmündigung bzw. Fremdbestimmung erfolgen, etwa in der Form, dass normale Erwachsene in ihrer Würde und Freiheit (Art. 1 und 2 GG) sowie ihren demokratischen Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechten nicht ernst genommen und geachtet, sondern wie unmündige Kinder oder geistig unzurechnungsfähige Personen behandelt werden.

Die *willkürlich-despotische Variante* dieser Position wird in Deutschland u.a. von Menschen vertreten, die nach vor innerlich an Konzepten festhalten, die im Dritten Reich bzw. im DDR-Diktatur-Regime vorherrschend waren, so etwa die Vorstellung, dass einerseits obrigkeitliche „Führung“ und andererseits kritiklose Gefolgschaft bzw. bedingungsloser Gehorsam der Bürger gegenüber der „Obrigkeit“ geboten seien. Gelegentlich wird hier mit angeblich verbindlichen Werthaltungen, moralisch-ethischen Ansprüchen, Charaktermerkmalen und unbedingt zu erfüllenden Leistungsanforderungen argumentiert. Dabei kann jeweils in erster Linie die eigene Aufwertung bzw. die Herabsetzung (Entwertung, Demütigung) anderer beabsichtigt sein.

Als Beleg für die Existenz und für die Unangemessenheit dieser Position eignen sich wiederum Zitate aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“. Zu den Rechten des einzelnen Schülers wird hier in Absatz IV erklärt:

„Die für den Erfolg eines jeden Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt seine weitgehende Information über die Unterrichtsplanung voraus, z.B. auch über Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lernstoffs. Diese Information muss altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Dem Schüler sollen die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen.

Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen.

Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden.

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.“

Diese Feststellungen waren von der Kultusministerkonferenz 1973 formuliert worden angesichts einer Unterrichtsrealität, die damals immer noch allzu sehr von traditionellen vordemokratisch-despotischen Herrschaftspositionen geprägt gewesen war und die es deshalb zu überwinden galt. Auch im juristischen System der Bundesrepublik Deutschland wurde vergleichbarer Veränderungsbedarf von Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, dem heutigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, festgestellt, u.a. in seiner Promotionsschrift „Rechtsschutz gegen den Richter – Zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG“, Münchner Universitätschriften, C.H. Beck-Verlag, München 1993.

Was hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Schüler in einer demokratischen Schule in einem demokratischen Staat gilt, hat selbstverständlich auch in allen sonstigen Einrichtungen auf dessen Staatsgebiet, auch in allen Wirtschaftsunternehmen, zu gelten. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lässt keinen Raum für diktatorisch-*despotische* Herrschaftspositionen. - In diesem Zusammenhang dürfte auch das Urteil - 2 BvE 8/11 – des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 zu den Beteiligungsrechten des Bundestages/EFSF aufschlussreich sein.

2.4. Die Grundrechte als Kriterium politischer und juristischer Regelungsverfahren

2.4.1. Die Grundrechte dienen dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber

Die Grundrechte dienen der Optimierung der Funktionsfähigkeit jeglicher Organisation und Kommunikation, d. h. möglichst effektivem Qualitätsmanagement. Dazu ist zu prüfen: Welche der gesetzlich beschlossenen Regelungen sind zweckmäßig, notwendig bzw. verzichtbar, überflüssig, schädlich? In welchen Formen ist Deregulation möglich, notwendig bzw. verfehlt, schädlich?

Zu den Aufgaben von IMGE gehört die Überprüfung bestehender Regelungsmechanismen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin im Blick auf die Beachtung der Grundrechte. Erforderlichenfalls ist in allen gesellschaftlichen Institutionen und Bereichen die Korrektur bestehender Regelungsmechanismen geboten zugunsten optimaler Funktionsfähigkeit bei möglichst einfacher, übersichtlicher Formulierung und Gestaltung. Zu diesen Regelungsmechanismen gehören insbesondere die Gesetzgebung und alle Maßnahmen zu deren praktischer Umsetzung, die über die Gerichtsbarkeit und die Sicherungssysteme erfolgen, so die Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen sowie deren Prüfungsverfahren, ferner die Ordnungsbehörden, die Polizei, das Militär und die Sicherheitsverwaltung bzw. der Strafvollzug, einschließlich aller Verfahren der (Re-)Sozialisierung und Rehabilitation sowie der Erfolgskontrolle. Damit unterstützt das Institut die Beachtung der Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Es dient dem Verfassungsschutz, indem es dazu beiträgt, dass sich die Bürger sowie die staatlichen Instanzen an der in Grundgesetz definierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung orientieren.

Auf die Bedeutung der Grundrechte zum Schutz gegen problematische gesetzgeberische Aktivitäten war schon unter 2.3.2 im Zusammenhang mit den Argumenten von **Carlo Schmid** hingewiesen worden. Unter den heutigen Gegebenheiten ist diese Bedeutung aktuell, auch angesichts deutlicher Unterschiede zu den politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten am Ende des 2. Weltkriegs. Fundamental sind hierzu die Formulierungen im Grundgesetz in Artikel 19 GG:

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Folglich muss „jedes einfache Gesetz, egal ob Bundes- oder Landesgesetz in der Bundesrepublik seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und nach dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 den zwingenden Gültigkeitsvorschriften auch des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genügen, ansonsten sind solche Gesetze trotz Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt seit dem Tage ihres scheinbaren Inkrafttretens ungültig. Damit einhergehend sind die auf einem solch ungültigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen allesamt nichtig und können in Ermangelung von entfaltet habender Rechtskraft keinen weiteren Rechtsöffnungstitel bilden.“
<http://zitiergebot.de/der-vergessene-rechtsweg/>

Als allgemeingültige Basis zur Überprüfung und Korrektur eignet sich der international erreichte Forschungsstand der naturwissenschaftlichen Sozialpsychologie bzw. der Gruppendynamik und Gruppenleitung. Auf dieser Basis ist es gleichgültig, welche Instanzen wo welche Maßnahmen ergreifen und durchführen – alle unterliegen den gemeinsamen naturgesetzlichen Prinzipien. Die Kernfragen lauten hier:

- Wo sind Funktionsstörungen eingetreten aufgrund fehlender oder in die falsche Richtung gegangener Regulierungen bzw. aufgrund von Überreglementierung?
- Wie lassen sich diese Fehlsteuerungen korrigieren?

Fehlsteuerungen ergeben sich vor allem dann, wenn Entscheidungen über regulierende Maßnahmen von Personen getroffen werden, die über keine hinreichende sozialpsychologische bzw. sozialwissenschaftliche Sachkompetenz verfügen. Um über diese zu verfügen, ist selbstverständlich nicht unbedingt ein abgeschlossenes Psychologiestudium erforderlich. Es reicht auch eine auf einschlägiger Lebenserfahrung beruhende Menschenkenntnis, die es erlaubt, mit guter Treffsicherheit vorauszusehen, wie sich Menschen aufgrund von Regulierungen tatsächlich verhalten.

Wo derartige Menschenkenntnis fehlt, lassen sich optimale Regulierungen leicht finden, wenn man mit denjenigen Menschen redet, um die es geht: Was brauchen sie, um besser oder gut zurecht zu kommen? Worunter leiden sie? Inwiefern fühlen sie sich in ihrer menschlichen Würde bedroht oder verletzt? Wo haben sie zu viel oder zu wenig Freiheit, um zweckmäßig leben und arbeiten zu können? Inwiefern brauchen sie Unterstützung, um Besseres leisten zu können? Welche Regelungen werden als nützlich und zweckmäßig erlebt und welche als unnötig, sinnlos oder gar destruktiv? Zum Finden zweckmäßiger Lösungen nötig sind lediglich (1.) geeignete Fragen bzw. Themen, (2.) dass man die Würde des Befragten achtet, indem man einander zuhört, das Gesagte so versteht, wie es gemeint ist und das dabei Erkannte ernst nimmt sowie (3.) das gemeinsame Bemühen um eine bessere Regelung, die man dann ausprobiert und erforderlichenfalls zugunsten von Verbesserungen überarbeitet.

Solchen Zwecken sollen in erster Linie die Gesprächskontakte der Abgeordneten mit ihren Wählern dienen sowie alle Parlamente. Neutrale Gesprächsleiter können in geeigneter Form als Moderatoren oder Mediatoren für eine konstruktive Kommunikation sorgen. Thomas Gordon (1918-2002), einer der Pioniere der humanistischen Psychologie, hat diese Form des Gesprächsvorgehens, die in dem altgermanischen „Thing“ oder dem afrikanischen „Palaver“ Vorläufer hatten, in seinen Büchern „Familienkonferenz“ und „Lehrer-Schüler-Konferenz“ als Beispielformen „demokratischen“ Miteinanders beschrieben. Der Arzt und Psychoanalytiker Michael Lukas Möller (1937 – 2002), Professor für Medizinische Psychologie, empfahl Paaren das „Zwiegespräch“ gemäß nützlichen Vorgehensregeln und wurde damit zu einem besonders erfolgreichen und berühmten Paartherapeuten. Er entwickelte etliche Maßnahmen zur zweckmäßigen Selbsthilfe und Selbststeuerung.

Anscheinend leben wir in Deutschland in einer fehlgesteuerten Welt mit gravierend gestörten Beziehungen. Die einfachsten Selbstverständlichkeiten des zwischenmenschlichen Umgangs miteinander sind verloren gegangen und fehlen. In politischen Gremien wird zu selten gemäß konstruktiven Kommunikationsregeln verfahren, weshalb etliche der dort verabschiedeten Regelungen wegen mangelnder Grundrechtskonformität mitsamt ihren Umsetzungsmaßnahmen auf ihre Gültigkeit und Nützlichkeit hin zu prüfen sind. Juristen steht hier umfangreiche Arbeit bevor.

Diese Prüfungstätigkeit bezieht sich auch auf Gesetze und sonstigen Festlegungen, wo mangelnde Übereinstimmung zwischen deutschen, europäischen und sonstigen Parlamentsbeschlüssen und Gerichtsentscheidungen besteht sowie auf alles, was Lobbys zugunsten ihrer eigenen Klientel parlamentarisch oder juristisch durchgesetzt haben. Was nicht dem Wohl der Allgemeinheit entspricht, lässt sich mit wissenschaftlichen Mitteln leicht und schnell feststellen.

2.4.2. In Deutschland herrscht enorme Rechtsunsicherheit

Es sind zahlreiche Doppelt- und Mehrfachreglementierungen entstanden, die Bürger mit Bestrafung und ggfs. Gefängnis bedrohen, die wagen, etwas zu sagen oder zu unternehmen. Jegliches Handeln geht mit gravierenden Unsicherheiten und Ängsten einher. Kein normaler Mensch bzw. Nichtjurist kennt sich noch in dem Dickicht der Regelungen und Bestimmungen aus, an die man sich angeblich zu halten hat. Politiker, die selbst nicht genau wissen, was seit Jahrhunderten in der Gesetzgebung verabschiedet wurde und noch gilt, erlassen ohne hinreichenden Überblick über das Vorhandene immer neue Regelungen und mahnen zugleich die mangelhafte Wirksamkeit der getroffenen Regelungen bzw. deren Nichteinhaltung an. Damit tragen sie zu allerorts kontinuierlich wachsender Uneindeutigkeit, Unklarheit, Ängstlichkeit und Unbeweglichkeit bei - ein völlig natürlicher Vorgang angesichts des unglücklichen Umstandes, dass offensichtlich eine Hand nicht weiß, was die andere tut oder bereits getan hat.

„Denn - und das sollte jeder Bürger wissen - der Text einer Strafnorm ist selten geeignet, einen Nichtjuristen oder auch einen Juristen, der die Rechtsprechung und die Literatur zu dieser Strafnorm nicht kennt, in die Lage zu setzen, klar zu bestimmen und im Einzelfall festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorgelegen hat oder nicht. Dies beruht darauf, dass es gar nicht möglich ist, jede menschliche Handlung gesetzlich zu erfassen. Der Gesetzgeber hat deshalb versucht, Normen zu formulieren, die der juristischen Literatur und der Rechtsprechung die Möglichkeit geben, anhand des allgemein formulierten Gesetzestextes den Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist zu beachten: Bei der Formulierung der Gesetze sind dem Gesetzgeber oft sprachliche Fehler unterlaufen, die den Bürger irreführen können, dem Juristen aber bekannt sind. Rechtsliteratur und Rechtsprechung haben sich entwickelt und entwickeln sich weiter.

Innerhalb der Literatur und innerhalb der Rechtsprechung werden zu bestimmten Vorgängen nicht selten entgegengesetzte Meinungen vertreten und auch unterschiedliche und damit sich widersprechende Urteile gefällt. Unterschiedliche Rechtsprechung ist allerdings oft durch die Anrufung höherer Gerichte zu vermeiden. Aber nicht jedes Rechtsmittel gegen ein falsches Urteil führt zum Erfolg, und rechtskräftige falsche Urteile können nur mühsam erneut angegriffen werden durch Wiederaufnahmeverfahren, die besonders selten von Erfolg gekrönt sind.

Der Bürger wird dies mit Recht als eine Zumutung empfinden; denn er soll nach Meinung des Staates kraft Gewissen und Erziehung wissen, was strafbar ist. Diejenigen aber, die sich mit Strafrecht befassen, Rechtswissenschaftler (in der Literatur), Staatsanwälte (in der Strafverfolgung) und Urteilende (Richter) sowie die Verteidiger streiten sich nicht selten darüber, ob etwas strafbar ist oder nicht.

Meist aber hat in der Strafverfolgung und im Strafverfahren die Frage, ob der Beschuldigte die strafbare Handlung überhaupt begangen hat bzw. ob sie ihm nachgewiesen werden kann, mehr Bedeutung als der Streit über Strafnormen. Gerade hier liegen oft entscheidende Fehlerquellen; denn die Beweismittel, die den Strafverfolgungsorganen zur Verfügung stehen oder von ihnen gesucht werden, sind - von Ausnahmefällen abgesehen - meist verschieden interpretierbar. Selbst ein *Geständnis* des Beschuldigten kann falsch sein. Der Bürger kann demnach zu Recht oder zu Unrecht angeklagt und verurteilt oder freigesprochen werden. Menschliche Unzugänglichkeit bei der Wahrheitsfindung ist nicht vermeidbar.“ (Hans Latz: Bürger und Strafverfolgung. In: Hans Latz und Manfred Thau (Hg.) Unser Recht heute. 1987, S. 445 f.)

Die finanziellen Kosten dieser Gegebenheiten sind gigantisch und es bedarf dringend einer gut handhabbaren Korrektur-Vorgehensweise, damit Deutschland sich nicht selbst mit unerträglichen Reglementierungen stranguliert und aufgrund allseitiger Leistungsüberforderung erschöpft zusammenbricht. Die Orientierung an sozialpsychologischen Funktionskriterien ermöglicht eine relativ einfache und zügige Brauchbarkeitsklärung und macht somit das Beschreiten umständlicher, zeitraubender und vom Ergebnis her fragwürdiger Rechtswege und Auseinandersetzungen zwischen Parlamenten und Gerichten unnötig. Das ermöglicht enorme Kosteneinsparungen.

Anstatt diesen nützlichen Weg zu beschreiten, gibt es aktuell starke Tendenzen, öffentliche Mittel einzusparen, indem Gerichte organisatorisch regional zusammengelegt und die dortigen Personalkosten verringert werden. Bei ohnehin überlasteten Justizbehörden bewirkt das sinkende Chancen der Bürger, Gerechtigkeit zu erfahren. Damit bereiten deutsche Abgeordnete und Politiker jeglicher Form von Willkür den Boden.

2.4.3. Roman Herzog thematisierte die „deutsche Regulierungswut“

Diese Tendenzen zur Überreglementierung hatte der ehemalige Kultusminister, Bundesverfassungsrichter und Bundespräsident Roman Herzog 1997 in seiner berühmten „Ruck-Rede“ thematisiert:

„Wer Initiative zeigt, wer vor allem neue Wege gehen will, droht unter einem Wust von wohlmeinenden Vorschriften zu ersticken. Um deutsche Regulierungswut kennenzulernen, reicht schon der Versuch, ein simples Einfamilienhaus zu bauen. Kein Wunder, dass es - trotz ähnlicher Löhne - soviel billiger ist, das gleiche Haus in Holland zu bauen.

Und dieser Bürokratismus trifft nicht nur den kleinen Häuslebauer. Er trifft auch die großen und kleinen Unternehmer und er trifft ganz besonders den, der auf die verwegene Idee kommt, in Deutschland ein Unternehmen zu gründen. Bill Gates fing in einer Garage an und hatte als junger Mann schon ein Weltunternehmen. Manche sagen mit bitterem Spott, dass sein Garagenbetrieb bei uns schon an der Gewerbeaufsicht gescheitert wäre.

Und der Verlust der wirtschaftlichen Dynamik geht Hand in Hand mit der Erstarrung unserer Gesellschaft. [...]

Das ist ungeheuer gefährlich; denn nur zu leicht verführt Angst zu dem Reflex, alles Bestehende erhalten zu wollen, koste es was es wolle. Eine von Ängsten erfüllte Gesellschaft wird unfähig zu Reformen und damit zur Gestaltung der Zukunft. Angst lähmt den Erfindergeist, den Mut zur Selbständigkeit, die Hoffnung, mit den Problemen fertig zu werden. Unser deutsches Wort „Angst“ ist bereits als Symbol unserer Befindlichkeit in den Sprachschatz der Amerikaner und Franzosen eingeflossen. „Mut“ oder „Selbstvertrauen“ scheinen dagegen aus der Mode gekommen zu sein.

Unser eigentliches Problem ist also ein mentales: Es ist ja nicht so, als ob wir nicht wüssten, dass wir Wirtschaft und Gesellschaft dringend modernisieren müssen. Trotzdem geht es nur mit quälender Langsamkeit voran. Uns fehlt der Schwung zur Erneuerung, die Bereitschaft, Risiken einzugehen, eingefahrene Wege zu verlassen, Neues zu wagen. [...]

„Was muss geschehen? Ich meine, wir brauchen einen neuen Gesellschaftsvertrag zugunsten der Zukunft. Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand. Alle müssen sich bewegen. [...] Zuerst müssen wir uns darüber klar werden, in welcher Gesellschaft wir im 21. Jahrhundert leben wollen. Wir brauchen wieder eine Vision. Visionen sind nichts anderes als Strategien des Handelns. Das ist es, was sie von Utopien unterscheidet. [...]

Die Aufgaben, vor denen wir stehen, sind gewaltig. Die Menschen fühlen sich durch die Fülle der gleichzeitig notwendigen Veränderungen überlastet. Das ist verständlich, denn der Nachholbedarf an Reformen hat sich bei uns geradezu aufgestaut. Es wird Kraft und Anstrengung kosten, die Erneuerung voranzutreiben, und es ist bereits viel Zeit verloren gegangen. Niemand darf aber vergessen: In hoch technisierten Gesellschaften ist permanente Innovation eine Daueraufgabe! Die Welt ist im Aufbruch, sie wartet nicht auf Deutschland. Aber es ist auch noch nicht zu spät.

Durch Deutschland muss ein Ruck gehen. Wir müssen Abschied nehmen von lieb gewordenen Besitzständen.

Alle sind angesprochen, alle müssen Opfer bringen, alle müssen mitmachen:

- die Arbeitgeber, indem sie Kosten nicht nur durch Entlassungen senken.
- die Arbeitnehmer, indem sie Arbeitszeit und -löhne mit der Lage ihrer Betriebe in Einklang bringen.
- die Gewerkschaften, indem sie betriebsnahe Tarifabschlüsse und flexiblere Arbeitsbeziehungen ermöglichen.
- Bundestag und Bundesrat, indem sie die großen Reformprojekte jetzt rasch voranbringen.
- die Interessengruppen in unserem Land, indem sie nicht zu Lasten des Gemeininteresses wirken.

Die Bürger erwarten, dass jetzt gehandelt wird. Wenn alle die vor uns liegenden Aufgaben als große, gemeinschaftliche Herausforderung begreifen, werden wir es schaffen. Am Ende profitieren wir alle davon. Gewiss: Vor uns liegen einige schwere Jahre. Aber wir haben auch gewaltige Chancen: Wir haben mit die beste Infrastruktur in der Welt, wir haben gut ausgebildete Menschen. Wir haben Know-how, wir haben Kapital, wir

haben einen großen Markt. Wir haben im weltweiten Vergleich immer noch ein nahezu einmaliges Maß an sozialer Sicherheit, an Freiheit und Gerechtigkeit. Unsere Rechtsordnung, unsere soziale Marktwirtschaft haben sich andere Länder als „Modell Deutschland“ zum Vorbild genommen. Und vor allem: Überall in der Welt - nur nicht bei uns selbst - ist man überzeugt, dass „die Deutschen“ es schaffen werden. [...]

2.4.4. Die Aktivitäten von Roman Herzog trugen zur Gründung von IMGE bei

Die Wahrheiten dieser „Ruck-Rede“ gehören zu den entscheidenden Auslösern für die Gründung des Psychologischen Instituts für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung: Die Beachtung der Grundrechte und die Perspektive, darüber ein Höchstmaß an Zufriedenheit, Lebensqualität und Sinnerfüllung erfahren zu können, und das in einer friedlichen und unterstützenden sozialen Umgebung, die nicht ängstigt und bedroht, stellt eine realistische Vision dar, die Mut macht zu allen erforderlichen Reformen. Sie ermöglicht eine soziale Marktwirtschaft, die allen Menschen einen bislang unvorstellbaren Wohlstand bringen kann.

2.4.5. Wenn „Qualitätsmanagement“ qualitative Einbußen bewirkt

Roman Herzog war aus seiner Position als Bundespräsident heraus amtlich nicht in der Lage gewesen, die notwendigen Veränderungen praktisch in Gang zu setzen. Was den Gründer von IMGE veranlasste, Ernsthaftes zu unternehmen, war u.a. eine gesetzgeberische Verpflichtung zur Einführung eines „Qualitätsmanagement-Systems“, abgekürzt „QM“.

Als Inhaber einer Praxis für Psychotherapie fühlte er sich dadurch in seiner Arbeit, Würde und Freiheit beeinträchtigt. Er fiel ihm schwer, einen Sinn in dieser Verpflichtung und in der damit einhergehenden Mehrarbeit (Belastung) für sich als 1-Personen-Betrieb zu erkennen angesichts

- seiner Ausbildung und sonstigen fachlichen Qualifikation,
- langjähriger Praxiserfahrung,
- umfangreicher Fortbildung,
- aktiver Mitarbeit vier Supervisionsgruppen
- sowie mit seinen Leistungen zufriedener Klienten/Patienten.

Er arbeitet seit über 30 Jahren als Supervisor, begann damit als Hochschullehrer am Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg.

„QM“-Verpflichtungen kamen unter anderem durch Aktionen von Lobbys zustande, im Blick auf dadurch mögliche finanzielle Einkünfte. Lobbyvertreter wirken an der Formulierung von Gesetzen mit. Die Formulierung von QM- Anforderungen erfolgte vielfach in Unkenntnis bzw. bewusster Ignoranz bereits bestehender hinreichend zweckmäßiger Reglementierungen. Es gibt unnötige und kontraproduktive QM-Konzepte, die viel kosten und wenig nützen sowie der Inangriffnahme wichtiger Aufgaben zugunsten der Klienten und Patienten entgegen stehen. Derartiges „Qualitätsmanagement“ bewirkt durch den damit verbundenen Zeit- und Energieaufwand vielfach faktisch Qualitätseinbußen!

Der Gründer von IMGE unterwarf sich bereits schon vor der Einführung der „QM“-Maßnahmen einer mehrfachen Überwachung bzw. Unterstützung der Qualität seines 1-Personen-Betriebs – zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung

(qualifizierende Ausbildung, langjährige Praxiserfahrung, kontinuierliche Supervision und Fortbildung, hohe Patientenzufriedenheit etc.)

- über die Pflicht-Mitgliedschaft in der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*, die u.a. die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in Praxen und die Gewährleistung angemessener physiologischer Arbeitsbedingungen verfolgt,
- über die Pflicht-Mitgliedschaft in der *Psychotherapeutenkammer Niedersachsen*, die u.a. auf die Einhaltung von Ethikrichtlinien verpflichtet und den Patienten Beschwerdemöglichkeiten eröffnet,
- über die Mitgliedschaft in der *Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen*, die kontinuierlich über alle gültigen und einzuhaltenden Bestimmungen informiert und deren Einhaltung überprüft,
- über allgemeingültige strafrechtliche Bestimmungen,
- über die Mitgliedschaft in der *Deutschen Psychotherapeutischen Vereinigung (DPtV)*, die Informationen liefert, Ethikrichtlinien verbindlich macht und auch Patientenbeschwerden entgegennimmt und verfolgt.

Damit ergeben sich für seine Praxis dreizehn (13 !) Maßnahmen, die die Qualität seiner Arbeit überwachen und fördern – wozu sollte zusätzlich als vierzehnte noch ein „Qualitätsmanagement“ erforderlich sein, das zwar nach „Qualität“ aussieht, weil es so heißt, tatsächlich aber im vorliegenden Fall nicht zu Qualitätssteigerungen beiträgt, die den mit ihm verbundenen Aufwand rechtfertigen. Es widerspricht der Forderung nach Arbeitsökonomie. Hier gilt es miteinander konkurrierende Rechtsprinzipien sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

QM-Systeme sind notwendig und hilfreich in Einrichtungen, denen es an zweckmäßiger Regulierung und Kooperation zur Qualitätssicherung und -steigerung mangelt. Inwiefern derartige Mängel im Rahmen des *Gesundheitssystems* tatsächlich feststellbar sind, bedarf genauer Überprüfung. Vermutlich wird kein Bereich in Deutschland sorgfältiger reglementiert und überwacht als dieser – aus guten Gründen, denn Gesundheit liegt allen am Herzen und Krankheit kostet viel Geld.

Es ist zu prüfen, in welcher Beziehung die spezifischen „QM“-Konzepte zu anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung stehen. Es könnte sich herausstellen, dass Reformen in der Ausbildung und in den Beschäftigungs- und Honorierungsbedingungen der im Gesundheitssystem Tätigen wesentlich nötiger sind und bessere Ergebnisse erbringen als alle bislang bereit gestellten „QM“- Konzepte. Doch derartige Prüfungen werden von den gesetzgebenden Instanzen vernachlässigt.

Erforderlich ist eine adäquate Regulierung. Diese lässt sich bereitstellen in Form eines Qualitätsmanagements, das in allen gesellschaftlichen Bereichen mit Sicherheit zuverlässig erhebliche Qualitätssteigerungen garantiert, und das anhand minimaler Belastung bei geringem Zeit- und Geldaufwand für die Betroffenen. Eine derartige Qualitätsverbesserung gelingt leicht über eine kontinuierliche Befragung aller Beteiligten. Deren Nutzen ist vielfältig erwiesen: Könige, denen das Wohl der Bevölkerung ihres Landes am Herzen lag, hatten schon immer Umfragen durchgeführt, um zu erfahren, was die Menschen in ihrem Land als belastend und notwendig erachteten.

Eine diesen Ansprüchen - sowie dem Grundgesetz - entsprechende Ausrichtung der Regierungspolitik auf das Allgemeinwohl gibt es gegenwärtig z. B. in der konstitutionellen Monarchie des Königreichs Bhutan. Die dortige Regierung orientiert sich am „Bruttonationalglück“, einem vom New Economic Foundation's Centre for Well-Being in

London erstellten Happy Planet Index, der die mit sozialpsychologischen wissenschaftlichen Forschungsansätzen ermittelte Lebenserwartung und Zufriedenheit der Bevölkerung in Relation zu den konsumierten Gütern betrachtet. Ähnliche Ausrichtungen zeigen sich aufgrund nachhaltiger Orientierung an Umwelterfordernissen auch in Ecuador, Kolumbien und Bolivien. Siehe hierzu z.B. http://www.probhutan.com/d_html/bruttoSozialGlueck.htm

Es gibt Regierungen in anderen Staaten, die ihre eigene Arbeit schon seit langer Zeit mit Verfahren des Qualitätsmanagements recht zuverlässig überprüfen und korrigieren. Damit lassen sich problematische Lobbyeinflüsse leicht erkennen und bereinigen. Hat sich Frau von der Leyen (vgl. 2.) dort erklären lassen, was man im Hinblick auf staatliche Gesetzgebung am besten macht?